

Mitteilung des Senats vom 1. April 2025

Artikelgesetz zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes (BremHaSiG)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Artikelgesetz zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der nächsten Sitzung.

Um der Verlagerung von organisierter Kriminalität in Richtung der bremischen Häfen zu begegnen, soll für den Transport von im Hafen umgeschlagener Container, die weiter in das Binnenland transportiert werden, die Nutzung eines digitalisierten Freistellungsverfahrens im Hafensicherheitsgesetz verpflichtend eingeführt werden.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen und der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen werden sich jeweils in der nächsten Sitzung mit dem Gesetzentwurf befassen.

Der Entwurf des Artikelgesetzes zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes (BremHaSiG) mit Gesetzesbegründung und Synopse sowie Lesefassung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes (BremHaSiG) sind als Anlagen beigefügt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Hafensicherheitsgesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 307), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Begriffsbestimmungen“.

b) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„Teil 4a

Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen

§ 22a Verpflichtung zur Nutzung eines digitalisierten
Freistellungsprozesses von Containern

§ 22b Datenzugriff

§ 22c Verordnungsermächtigung“.

2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anschlägen“ die Wörter „sowie zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen“ eingefügt.

3. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff Seeschiff bezeichnet ein Schiff, welches Güter beziehungsweise Personen auf hoher See befördert oder befördern kann.
- (2) Der Begriff Umschlag bezeichnet das Be- und Entladen von Transportmitteln jeder Art; davon ausgenommen sind die Übernahme und die Übergabe von Ausrüstung einschließlich Schiffsbetriebsstoffen sowie Umstaumaßnahmen.
- (3) Der Begriff Digitalisiertes Freistellungsverfahren bezeichnet eine zentralisierte und sichere Verarbeitung für den Austausch von Daten über die Auslieferbereitschaft und über das Recht zur Abholung des

Containers. Zweck ist die einheitliche Erzeugung eines Datensatzes, der so gesichert ist, dass er in jeder Phase des Importprozesses (bis zum Gate out) eindeutig ist (Audit Trail) und ein speziell gesichertes digitales Abholrecht für den betreffenden Container erzeugt.

- (4) Der Begriff Systembetreiber bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder Institution, die die Kontrolle, Verwaltung und Verantwortung für den Betrieb eines technischen EDV-Systems innehat. Dies umfasst die Aufgaben der Installation, Konfiguration, Wartung, Überwachung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems, sowie die Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten und zur Sicherstellung der Integrität des Systems. Die Erfüllung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten und zur Sicherstellung der Integrität des Systems wird angenommen, wenn der Systembetreiber die Anforderungen erfüllt, die im BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S.1982) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an die Betreiber Kritischer Infrastrukturen gestellt werden oder wenn ein gleichwertiges Sicherheitsniveau nachgewiesen wird.“

4. Nach § 22 wird folgender Teil 4a eingefügt:

„Teil 4a

Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen

§ 22a

Verpflichtung zur Nutzung eines digitalisierten Freistellungsprozesses von Containern

- (1) Zur Gewährleistung eines sicheren und integralen Umschlagprozesses, sind alle am Containerumschlag beteiligten Akteure, insbesondere Reedereien, Terminals, Speditionen und Transportunternehmen, zur Nutzung eines digitalisierten Freistellungsverfahrens von Containern verpflichtet, das eine Abholung von Containern am Terminal nur bei Vorlage eines speziell gesicherten digitalen Abholrechts ermöglicht.
- (2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt, wenn ein Seeschiff einen oder mehrere Container transportiert, um eine Entladung an einem Terminal vorzunehmen und anschließend ein Weitertransport mit dem Binnenschiff, dem Lastkraftwagen oder der Eisenbahn erfolgen soll oder erfolgt.

§ 22b

Datenzugriff

- (1) Die Behörden nach Absatz 3 erhalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit dies für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, Zugang zu den im EDV-System der digitalisierten Freistellungsverfahren ausgetauschten und generierten Daten.
- (2) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenzugriffs. Sie hat den Grund ihres systemseitigen Datenzugriffs aktenkundig zu machen.
- (3) Behörden im Sinne dieser Vorschrift sind Polizei- und Zollbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Aufgabe der Verhütung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Bundeskriminalamts als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255 S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Zollfahndungsdienst im Rahmen seiner Befugnisse nach dem Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149 S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie die weiteren Zollbehörden im Sinne des § 1 Nummer 2 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387 S. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen ihrer Aufgabe der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.
- (4) Der Systembetreiber hat gegenüber den berechtigten Anfragen der Behörden eine Mitwirkungspflicht, indem ein Zugriff auf die zum Freistellungsverfahren gehörenden Daten zu gewährleisten ist.
- (5) Der Systembetreiber erstellt zu jedem Datenzugriff einer Behörde ein Protokoll. Das Protokoll muss folgende Daten enthalten:
 1. eine eindeutige Nutzerkennung,
 2. das Datum und die Uhrzeit des Datenzugriffs,
 3. das Aktenzeichen,
 4. den Zweck des Datenzugriffs und
 5. die Referenzen, mit denen der Datenzugriff erfolgte.

- (6) Die Protokolldaten dürfen nur für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, durch eine dazu befugte öffentliche Stelle, sowie für die Eigenüberwachung, der Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Strafverfahren verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des auf die Generierung folgenden Jahres zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.
- (7) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Protokolle der für die Rechtmäßigkeit der Abrufe zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 22c

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen über weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen sowie über weitere Maßnahmen zur besonderen Gefahrenabwehr zum Schutz des Hafens und seiner Hafenanlagen vor terroristischen Anschlägen zu erlassen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Begründung zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes

I. Allgemeines

Es ist zu konstatieren, dass europaweit ein Anstieg des Drogenschmuggels, allen voran des Kokainhandels, über die Häfen zu verzeichnen ist.

Bereits im Jahr 2021 wurde in Bremen im Hinblick auf den zunehmenden Drogenschmuggel und zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom Senator für Inneres und der damaligen Senatorin für Wissenschaft und Häfen eine verstärkte Zusammenarbeit der im Hafenbereich zuständigen Sicherheitsbehörden beschlossen und die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Hafensicherheit gegründet, um den Gefahren durch international organisierte Drogenkriminalität zu begegnen. Die Verbesserung der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern, sowohl auf regionaler und nationaler als auch auf der europäischen Ebene, ist ein wichtiges Element bei der Bekämpfung des Drogenschmuggels.

Der Rauschgiftschmuggel über den Hafen zeichnet sich durch unterschiedliche Modi Operandi aus. Die häufigsten Modi Operandi sind der Beipack von Kokain in Legalware und der Verbau von Kokainpaketen in der Containerstruktur. Bei all diesen Schmuggelmethoden besteht für die

Täterseite die größte Herausforderung darin, das Kokain aus dem Container zu bergen.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Bekämpfung des Drogenschmuggels liegt in der Verbesserung des Containerfreistellungsprozesses. Antwerpen und Rotterdam haben zum Schutz vor dem Drogeneinfuhrschmuggel mit Containern in ihren Häfen im Jahr 2024 das digitalisierte Freistellungsverfahren eingeführt. In Hamburg wurde bereits eine entsprechende Gesetzesänderung vorgenommen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten soll.

Um der Verlagerung der kriminellen Aktivitäten in Richtung der bremischen Häfen zu begegnen, soll deshalb für den Transport von im Hafen umgeschlagener Container, die weiter in das Binnenland transportiert werden, die Nutzung eines digitalisierten Freistellungsverfahrens verpflichtend eingeführt werden. Die in diesem System verwalteten und gespeicherten Containerdaten über die Routen, Umschlagshäfen und Beförderer sowie Abholer dürfen nicht manipulierbar sein. Abholvorgänge müssen transparent und nachverfolgbar sein.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderungen im Gesetz anzupassen.

Zu Nummer 2

Durch die Aufnahme von Umschlagprozessen von Containern in den neuen Teil 4a des Gesetzes ist die Zielsetzung des Gesetzes deutlicher zu formulieren.

Zu Nummer 3

Durch die Aufnahme von Umschlagprozessen von Containern in den neuen Teil 4a des Gesetzes sind in dem Zusammenhang stehende Begriffe zu erläutern. Der bei der letzten Änderung des Hafensicherheitsgesetzes vom 19. Juni 2024 frei gewordene § 2 wird nunmehr für diese und gegebenenfalls zukünftige Begriffserläuterungen Verwendung finden.

Zu Nummer 4

Gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorgaben zur Freigabe oder Freistellung von Ladungsgütern existieren bislang weder auf bundesrechtlicher Ebene noch im bremischen Landesrecht. Dies soll mit der neuen Nummer 4 geschaffen werden, um alle mit dem Transport von Gütern zusammenhängenden Abläufe zu berücksichtigen. Zu diesen Abläufen gehören auch die digitalen Prozesse, die die Ladung von der

Akquirierung bis zur Ablieferung beim Empfänger begleiten. Die notwendigen IT-Netzwerke, die im System bereitstehenden Informationen und die mit der Verwaltung und Bearbeitung der Daten betrauten Mitarbeitenden, sind gegen Angriffe und Manipulationen von außen durch ein digitalisiertes Freistellungsverfahren zu schützen. Das zu verwendende System muss den Datenzugriff nach dem Stand der Technik beschränken und eine Nachvollziehbarkeit gewährleisten.

Nach dem Umschlag des Importcontainers von einem Seeschiff an einem Terminal in den bremischen Häfen erfolgt der Weitertransport mit dem Binnenschiff, der Eisenbahn oder dem Lkw an den Zielort. Auf dem Terminal ist zu verifizieren, dass die hinterlegten Anmeldedaten mit den tatsächlichen Angaben der vor Ort erschienenen Berechtigten übereinstimmen. Beim Transport mit dem Lkw sind dies die Daten des Transportunternehmens und des Fahrzeugführers (siehe § 2 Absatz 4 Straßenverkehrsgesetz; § 23 Straßenverkehrs-Ordnung). Bei der Nutzung der Bahn oder des Binnenschiffs sind dies nur die jeweiligen Firmenangaben.

Zu § 22a Verpflichtung zur Nutzung eines digitalisierten Freistellungsverfahrens von Containern

Für den Seetransport eines Containers, der Umladung und der anschließenden Zustellung, die mit unterschiedlichen Verkehrsträgern erfolgen kann, ist eine Vielzahl an Beteiligten erforderlich, die in dieser Transportkette ihre Aufgaben wahrnehmen. Die Reederei ist für den sicheren und pünktlichen Seetransport des Containers verantwortlich. Am Terminal erfolgt die Löschung der für den Zielhafen bestimmten Container, die anschließend auf dem Gelände abgestellt werden. Eine Abholung oder ein Weitertransport können von hier per Eisenbahn, Lkw oder Binnenschiff erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehenden Forderungen gegenüber der Reederei und dem Terminal vom Empfänger oder der Empfängerin des Containers beglichen wurden. Sollte eine Spedition für den anschließenden Transport verantwortlich sein, kann diese ein Transportunternehmen beauftragen, das nach einer Slotbuchung den Container übernehmen und auf der Straße transportieren kann. Diese Beteiligten haben bisher Zugriff auf die Container-Referenzcodes und teilweise werden diese einem größeren Empfängerkreis unverschlüsselt mitgeteilt. Für einen sicheren Ablauf der Transportvorgänge ist eine Reduzierung der Prozessbeteiligten nicht möglich. Die Zugriffsmöglichkeiten auf das System und der Umfang der einsehbaren Daten können jedoch beschränkt werden. Verantwortliche innerhalb des Freistellungsverfahrens sollen daher zukünftig nur noch digitale Rechte für ihren Anteil am Transportvorgang erhalten sowie die Möglichkeit, dieses Recht an den folgenden Beteiligten weiterzugeben. Nach der Weitergabe hat der vorherige Rechteinhaber keinen Zugriff mehr auf die digitale Freistellungsreferenz.

Absatz 1 beschreibt den Zweck dieser Vorschrift und führt die Verpflichteten auf. Durch die Nutzung eines digitalen, manipulationssicheren Freistellungsverfahrens für Container wird ein klar zuordenbares Abholrecht ermöglicht. Zudem wird damit nachvollziehbar, wer genau wann das Recht erhalten und genutzt hat. Die Auflistung der am Transportprozess Beteiligten soll nicht abschließend sein und umfasst mit den Reedereien und Transportunternehmen diejenigen Akteure, die Container tatsächlich transportieren. Der Terminal fungiert vorrangig als Bereitstellungsort und die Spedition organisiert den Transport.

Absatz 2 beschreibt die Vorgänge, für die das digitale Freistellungsverfahren gilt. Alle Importcontainer, die mit einem Seeschiff die bremischen Häfen erreichen und hier gelöscht werden, sind verpflichtend in ein solches System einzupflegen. Neben den 20ft- und 40ft-Standardcontainern, gilt dies auch für alle anderen Containerbauarten wie Open-Top oder Tank, aber auch Flats und Platfoms. Auf Transshipment-Verkehre, also die Umladung von einem Seeschiff auf ein anderes, findet das digitale Freistellungsverfahren keine Anwendung. Bei der Abholung eines Containers mit einem Lastkraftwagen ist der Terminal für den Abgleich zwischen dem angemeldeten Transportunternehmen und dem Fahrzeugführenden sowie dem vor Ort angetroffenen Fahrzeug und Kraftfahrenden verantwortlich. Nur bei Übereinstimmung beider Kriterien darf der Behälter verladen und abtransportiert werden. Bei der Verladung von Containern auf die Eisenbahn oder ein Binnenschiff werden nur die Angaben des Transportunternehmens geprüft.

Zu § 22b Datenzugriff

Ein zentralisiertes System der Freistellung nach den oben definierten Anforderungen ermöglicht es, sämtliche Zugriffe, Eingaben von Daten, die Abholung von Importcontainern und die Verantwortlichkeiten für diese Handlungen nachvollziehbar zu machen. Eine Offenlegung dieser Informationen gegenüber Behörden richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen und darf nur unter Berücksichtigung strenger technischer Sicherheitsanforderungen erfolgen.

Absatz 1 regelt, dass den in Absatz 3 genannten Bundes- und Landesbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit dies für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, ein Zugang zum digitalisierten Freistellungssystem zu gewähren ist. Für die Behörden sind die im System abgespeicherten Daten insbesondere zur Nachvollziehbarkeit der Zugriffe und der damit zusammenhängenden Containerbewegungen relevant.

Absatz 2 stellt klar, dass das Bremische Hafensicherheitsgesetz nicht die Befugnisnorm an sich für die Datenerhebung ist, sondern diese bemisst sich nach den jeweils bereichsspezifischen Gesetzen. Zur Nachvollziehbarkeit hat eine Behörde ihren Datenzugriff zu protokollieren.

Die Anfragen an einen Systembetreiber haben schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Absatz 3 stellt klar, welche Polizei- und Zollbehörden des Bundes und auch der Länder zum Datenzugriff grundsätzlich berechtigt sind.

Absatz 4 regelt eine dem Anspruch der Behörden nach Absatz 1 korrespondierende Mitwirkungspflicht des Systembetreibers, um einen Zugriff auf die zum Freistellungsverfahren gehörenden Daten zu gewährleisten.

In Absatz 5 wird der Systembetreiber zur Speicherung der behördlichen Zugriffe verpflichtet. Für diese Datensammlung muss der Betreiber ein eigenes Sicherheitskonzept erstellen und den Kreis der Zugriffsberechtigten auf ein Minimum beschränken. Um den Missbrauch der weitreichenden Abfragemöglichkeiten wirksam zu unterbinden, wird der Systembetreiber zudem verpflichtet die Identifikation von abfragenden Personen automatisiert zu protokollieren (Vergleiche auch Artikel 25 Absatz 1 Richtlinie [EU] 2016/680 [JIRL]).

In Absatz 6 werden die Grenzen des Zugriffs und der Weiterverwendung auf die Protokolldaten geregelt, um den Datenschutz der natürlichen Personen aufseiten der abfragenden Behörden sicherzustellen.

In Absatz 7 wird die Datenschutzaufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde garantiert. Zum Beispiel für die Polizei Bremen – Aufsicht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder für das Bundeskriminalamt und den Zoll – Aufsicht des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Zu § 22c Verordnungsermächtigung

Mit der aktuellen Änderung erfolgt eine Erweiterung auf alle im § 1 Satz 1 aufgeführten Zwecke und Anwendungsbereiche des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen, welche Vorgaben für die technische Umsetzung und die Nutzung des Freistellungssystems enthalten, werden in einer neuen Verordnung zusammengefasst. Das Themenfeld der Maßnahmen zur besonderen Gefahrenabwehr zum Schutz des Hafens und seiner Hafenanlagen vor terroristischen Anschlägen ist in den letzten Jahren weiter in den Fokus gerückt. Zukünftige Regelungen, die beispielsweise Änderungen des Adressatenkreises von Zuverlässigkeitsüberprüfung umfassen kann, können zügiger umgesetzt werden.

Zu Artikel 2

Mit Inkraftsetzung des Gesetzes müssen die technischen Voraussetzungen bei allen am System Beteiligten vorhanden sein. Es ist daher ein Übergangszeitraum zu berücksichtigen.

Synopsis zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes

	Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar/Begründung
Inhalts- übersicht	§ 2 (aufgehoben)	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Teil 4a Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen</p> <p>§ 22a Verpflichtung zur Nutzung eines digitalisierten Freistellungsprozesses von Containern</p> <p>§ 22b Datenzugriff</p> <p>§ 22c Verordnungsermächtigung</p>	Die Inhaltsübersicht ist an die Änderungen und Einfügungen im Gesetz anzupassen.
§ 1	<p>Zielsetzung</p> <p>Dieses Gesetz dient der Sicherheit in den bremischen Häfen, insbesondere dem Schutz vor terroristischen Anschlägen. Es dient gleichzeitig der Ausführung der durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. II S. 2018) vorgenommenen Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port</p>	<p>Zielsetzung</p> <p>Dieses Gesetz dient der Sicherheit in den bremischen Häfen, insbesondere dem Schutz vor terroristischen Anschlägen sowie zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen. Es dient gleichzeitig der Ausführung der durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. II S. 2018) vorgenommenen Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port</p>	Durch die Aufnahme von Umschlagprozessen von Containern in den neuen Teil 4a des Gesetzes ist die Zielsetzung des Gesetzes deutlicher zu formulieren.

	Security Code – ISPS-Code), der Verordnung Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004 (ABl. EG Nr. L 129 S. 6) sowie der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310 S. 28).	Security Code – ISPS-Code), der Verordnung Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004 (ABl. EG Nr. L 129 S. 6) sowie der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310 S. 28).	
§ 2	(aufgehoben)	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Der Begriff Seeschiff bezeichnet ein Schiff, welches Güter beziehungsweise Personen auf hoher See befördert oder befördern kann.</p> <p>(2) Der Begriff Umschlag bezeichnet das Be- und Entladen von Transportmitteln jeder Art; davon ausgenommen sind die Übernahme und die Übergabe von Ausrüstung einschließlich Schiffsbetriebsstoffen sowie Umstaumaßnahmen.</p> <p>(3) Der Begriff Digitalisiertes Freistellungsverfahren bezeichnet eine zentralisierte und sichere Verarbeitung für den Austausch von Daten über die Auslieferungsbereitschaft und über das Recht zur Abholung des Containers. Zweck ist die einheitliche Erzeugung eines Datensatzes, der so gesichert ist, dass er in jeder Phase des Importprozesses (bis zum Gate out) eindeutig ist (Audit Trail) und ein speziell gesichertes digitales Abholrecht für den betreffenden Container erzeugt.</p> <p>(4) Der Begriff Systembetreiber bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder Institution, die die Kontrolle, Verwaltung und Verantwortung für den Betrieb eines technischen EDV-Systems innehat. Dies umfasst die Aufgaben der Installation, Konfiguration, Wartung,</p>	<p>Durch die Aufnahme von Umschlagprozessen von Containern in den neuen Teil 4a des Gesetzes sind in dem Zusammenhang stehende Begriffe zu erläutern.</p> <p>Der bei der letzten Änderung des Hafensicherheitsgesetzes vom 19. Juni 2024 frei gewordene § 2 wird nunmehr für diese und ggf. zukünftige Begriffserläuterungen Verwendung finden.</p>

		<p>Überwachung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems, sowie die Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten und zur Sicherstellung der Integrität des Systems. Die Erfüllung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten und zur Sicherstellung der Integrität des Systems wird angenommen, wenn der Systembetreiber die Anforderungen erfüllt, die im BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S.1982) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an die Betreiber Kritischer Infrastrukturen gestellt werden oder wenn ein gleichwertiges Sicherheitsniveau nachgewiesen wird.“</p>	
		<p>Teil 4a Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen</p>	<p>Gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorgaben zur Freigabe oder Freistellung von Ladungsgütern existieren bislang weder auf bundesrechtlicher Ebene noch im bremischen Landesrecht. Dies soll mit der neuen Nummer 4 geschaffen werden, um alle mit dem Transport von Gütern zusammenhängenden Abläufe zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 22a</p>		<p>Verpflichtung zur Nutzung eines digitalisierten Freistellungsprozesses von Containern</p> <p>(1) Zur Gewährleistung eines sicheren und integralen Umschlagprozesses, sind alle am Containerumschlag beteiligten Akteure, insbesondere Reedereien, Terminals, Speditionen und Transportunternehmen, zur Nutzung eines</p>	<p>Absatz 1 beschreibt den Zweck dieser Vorschrift und führt die Verpflichteten auf. Durch die Nutzung eines digitalen, manipulationssicheren Freistellungsverfahrens für Container wird ein klar zuordenbares Abholrecht ermöglicht. Zudem wird damit</p>

		<p>digitalisierten Freistellungsverfahrens von Containern verpflichtet, das eine Abholung von Containern am Terminal nur bei Vorlage eines speziell gesicherten digitalen Abholrechts ermöglicht.</p> <p>(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt, wenn ein Seeschiff einen oder mehrere Container transportiert, um eine Entladung an einem Terminal vorzunehmen und anschließend ein Weitertransport mit dem Binnenschiff, dem Lastkraftwagen oder der Eisenbahn erfolgen soll oder erfolgt.</p>	<p>nachvollziehbar, wer genau wann das Recht erhalten und genutzt hat. Die Auflistung der am Transportprozess Beteiligten soll nicht abschließend sein und umfasst mit den Reedereien und Transportunternehmen diejenigen Akteure, die Container tatsächlich transportieren. Der Terminal fungiert vorrangig als Bereitstellungsort und die Spedition organisiert den Transport.</p> <p>Absatz 2 beschreibt die Vorgänge, für die das digitale Freistellungsverfahren gilt. Alle Importcontainer, die mit einem Seeschiff die bremischen Häfen erreichen und hier gelöscht werden, sind verpflichtend in ein solches System einzupflegen. Auf Transshipment-Verkehre findet das digitale Freistellungsverfahren keine Anwendung.</p>
<p>§ 22b</p>		<p>Datenzugriff</p> <p>(1) Die Behörden nach Absatz 3 erhalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit dies für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, Zugang zu den im EDV-System der digitalisierten Freistellungsverfahren ausgetauschten und generierten Daten.</p> <p>(2) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenzugriffs. Sie hat den Grund ihres</p>	<p>Eine Offenlegung der Freistellungsinformationen gegenüber Behörden richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen und darf nur unter Berücksichtigung strenger technischer Sicherheitsanforderungen erfolgen.</p> <p>Absatz 1 regelt, dass den in Absatz 3 genannten Bundes- und Landesbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und gemäß</p>

		<p>systemseitigen Datenzugriffs aktenkundig zu machen.</p> <p>(3) Behörden im Sinne dieser Vorschrift sind Polizei- und Zollbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Aufgabe der Verhütung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Bundeskriminalamts als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255 S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Zollfahndungsdienst im Rahmen seiner Befugnisse nach dem Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149 S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie die weiteren Zollbehörden im Sinne des § 1 Nummer 2 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387 S. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen ihrer Aufgabe der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.</p> <p>(4) Der Systembetreiber hat gegenüber den berechtigten Anfragen der Behörden eine Mitwirkungspflicht, indem ein Zugriff auf die zum Freistellungsverfahren gehörenden Daten zu gewährleisten ist.</p>	<p>den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit dies für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, ein Zugang zum digitalisierten Freistellungssystem zu gewähren ist. Für die Behörden sind die im System abgespeicherten Daten insbesondere zur Nachvollziehbarkeit der Zugriffe und der damit zusammenhängenden Containerbewegungen relevant.</p> <p>Absatz 2 stellt klar, dass das BremHaSiG nicht die Befugnisnorm an sich für die Datenerhebung ist, sondern diese bemisst sich nach den jeweils bereichsspezifischen Gesetzen. Zur Nachvollziehbarkeit hat eine Behörde ihren Datenzugriff zu protokollieren. Die Anfragen an einen Systembetreiber haben schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.</p> <p>Absatz 3 stellt klar, welche Polizei- und Zollbehörden des Bundes und auch der Länder zum Datenzugriff grundsätzlich berechtigt sind.</p> <p>Absatz 4 regelt eine dem Anspruch der Behörden nach Absatz 1 korrespondierende Mitwirkungspflicht des Systembetreibers, um einen Zugriff auf die zum Freistellungsverfahren gehörenden Daten zu gewährleisten.</p> <p>In Absatz 5 wird der Systembetreiber zur Speicherung der behördlichen Zugriffe verpflichtet. Für diese Datensammlung muss der Betreiber</p>
--	--	---	---

		<p>(5) Der Systembetreiber erstellt zu jedem Datenzugriff einer Behörde ein Protokoll. Das Protokoll muss folgende Daten enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine eindeutige Nutzerkennung, 2. das Datum und die Uhrzeit des Datenzugriffs, 3. das Aktenzeichen, 4. den Zweck des Datenzugriffs und 5. die Referenzen, mit denen der Datenzugriff erfolgte. <p>(6) Die Protokolldaten dürfen nur für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, durch eine dazu befugte öffentliche Stelle, sowie für die Eigenüberwachung, der Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Strafverfahren verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des auf die Generierung folgenden Jahres zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.</p> <p>(7) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Protokolle der für die Rechtmäßigkeit der Abrufe zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>ein eigenes Sicherheitskonzept erstellen und den Kreis der Zugriffsberechtigten auf ein Minimum beschränken. Um den Missbrauch der weitreichenden Abfragemöglichkeiten wirksam zu unterbinden, wird der Systembetreiber zudem verpflichtet die Identifikation von abfragenden Personen automatisiert zu protokollieren (Vgl. auch Art. 25 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 (JIRL)).</p> <p>In Absatz 6 werden die Grenzen des Zugriffs und der Weiterverwendung auf die Protokolldaten geregelt, um den Datenschutz der natürlichen Personen auf Seiten der abfragenden Behörden sicherzustellen.</p> <p>In Absatz 7 wird die Datenschutzaufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde garantiert. Zum Beispiel für die Polizei Bremen - Aufsicht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder für das Bundeskriminalamt und den Zoll - Aufsicht des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p>
<p>§ 22c</p>		<p>Verordnungsermächtigung</p> <p>Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen über weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen sowie über weitere Maßnahmen zur besonderen Gefahrenabwehr</p>	<p>Mit der aktuellen Änderung erfolgt eine Erweiterung auf alle im § 1 Satz 1 aufgeführten Zwecke und Anwendungsbereiche des BremHaSiG. Maßnahmen zur Erhöhung der</p>

		<p>zum Schutz des Hafens und seiner Hafenanlagen vor terroristischen Anschlägen zu erlassen.</p>	<p>Sicherheit bei Umschlagprozessen, welche Vorgaben für die technische Umsetzung und die Nutzung des Freistellungssystems enthalten, werden in einer neuen Verordnung zusammengefasst. Das Themenfeld der Maßnahmen zur besonderen Gefahrenabwehr zum Schutz des Hafens und seiner Hafenanlagen vor terroristischen Anschlägen ist in den letzten Jahren weiter in den Fokus gerückt. Zukünftige Regelungen, die beispielsweise Änderungen des Adressatenkreises von Zuverlässigkeitsüberprüfung umfassen kann, können zügiger umgesetzt werden.</p> <p>Die Änderungen sollen zum 01.Oktober 2025 in Kraft treten.</p>
--	--	--	---

Lesefassung

Stand 20. März 2025

Bremische Hafensicherheitsgesetz

vom 30. April 2007 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2024)

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

~~(aufgehoben)~~

§ 3 Zuständige Behörde

Teil 2- Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen

§ 4 Anwendungsbereich

§ 5 Risikobewertung für die bremischen Häfen

§ 6 Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

§ 7 Übungen

Teil 3- Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Verordnung 725/2004 einschließlich des ISPS-Code

Abschnitt 1 - Vorschriften für Hafenanlagen

§ 8 Anwendungsbereich, Ausnahmen

§ 9 Verantwortlichkeiten

§ 10 Risikobewertung für die Hafenanlage

§ 11 Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

§ 12 Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

§ 13 Kommunikation

§ 14 Sicherheitserklärung

Abschnitt 2 - Vorschriften für Schiffe

§ 15 Einlaufverbot und Hafenverweisung

Teil 4 - Zuverlässigkeitsüberprüfungen

§ 16 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

§ 17 Erhebung personenbezogener Daten, Überprüfungsverfahren

§ 18 Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 19 Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

§ 20 Nachberichtserstattung, Wiederholungsprüfung und Mitteilungspflicht von Änderungen

§ 21 Berichtigen, Löschen und Einschränken der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 22 Verordnungsermächtigung für Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Teil 4a – Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen

§ 22a Verpflichtung zur Nutzung eines digitalisierten Freistellungsprozesses von Containern

§ 22b Datenzugriff

§ 22c Verordnungsermächtigung

Teil 5 - Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 23 Gebühren

Teil 6 - Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Teil 7- Schlussvorschriften

§ 25 Einschränkung von Grundrechten

§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Sicherheit in den bremischen Häfen, insbesondere dem Schutz vor terroristischen Anschlägen sowie zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen

_. Es dient gleichzeitig der Ausführung der durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. II S. 2018) vorgenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Facility Security Code - ISPS-Code), der Verordnung Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004 (ABl. EG Nr. L 129 S. 6) sowie der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310 S. 28).

§ 2

(aufgehoben)

Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff Seeschiff bezeichnet ein Schiff, welches Güter beziehungsweise Personen auf hoher See befördert oder befördern kann.

(2) Der Begriff Umschlag bezeichnet das Be- und Entladen von Transportmitteln jeder Art; davon ausgenommen sind die Übernahme und die Übergabe von Ausrüstung einschließlich Schiffsbetriebsstoffen sowie Umstaumaßnahmen.

(3) Der Begriff Digitalisiertes Freistellungsverfahren bezeichnet eine zentralisierte und sichere Verarbeitung für den Austausch von Daten über die Auslieferbereitschaft und über das Recht zur Abholung des Containers. Zweck ist die einheitliche Erzeugung eines Datensatzes, der so gesichert ist, dass er in jeder Phase des Importprozesses (bis zum Gate out) eindeutig ist (Audit Trail) und ein speziell gesichertes digitales Abholrecht für den betreffenden Container erzeugt.

(4) Der Begriff Systembetreiber bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder Institution, die die Kontrolle, Verwaltung und Verantwortung für den Betrieb eines technischen EDV-Systems innehat. Dies umfasst die Aufgaben der Installation, Konfiguration, Wartung, Überwachung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems, sowie die Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten und zur Sicherstellung der Integrität des Systems. Die Erfüllung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten und zur Sicherstellung der Integrität des Systems wird angenommen, wenn der Systembetreiber die Anforderungen erfüllt, die im BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S.1982) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an die Betreiber Kritischer Infrastrukturen gestellt werden oder wenn ein gleichwertiges Sicherheitsniveau nachgewiesen wird.

§ 3 Zuständige Behörde

- (1) Zuständig für die Risikobewertungen nach §§ 5 und 10 sind die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven jeweils in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich nach § 132 Absatz 2 und 136 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes.
- (2) Im Übrigen ist die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr im Hafen. Sie oder er kann Aufgaben und Befugnisse auf das Hansestadt Bremische Hafenamts - Hafenskapitän - übertragen.

Teil 2 Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen

§ 4 Anwendungsbereich

- (1) Die §§ 5 bis 7 finden Anwendung auf:
 1. Wasser- und Landflächen, die dem Schiffsverkehr, der Hafenindustrie, dem Güterumschlag, der Güterverteilung sowie der Lagerung von Gütern und den hierfür notwendigen Betriebsanlagen dienen,
 2. Betriebe, Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Flächen, die Auswirkungen auf die Gefahrenabwehr im Hafen haben.
- (2) Die zuständige Behörde legt den Anwendungsbereich nach Absatz 1 unter angemessener Berücksichtigung der Informationen aus der gemäß § 5 durchzuführenden Risikobewertung fest. Die Festlegung ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Risikobewertung für die bremischen Häfen

(1) Die zuständige Behörde führt zum Zweck der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für das Seeverkehrsgewerbe und die Hafenwirtschaft eine Risikobewertung durch. Sie dient als Grundlage für die Ausarbeitung, Fortschreibung und Aktualisierung des Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6. Dabei sind auch die nach § 10 erstellten Risikobewertungen sowie andere bereits bestehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu berücksichtigen.

(2) Die Risikobewertung für den Hafen hat die nach Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG erforderlichen Angaben zu enthalten.

(3) Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage ist verpflichtet, bei der Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung der Risikobewertung für den Hafen mitzuwirken, soweit es um Informationen geht, die allein in seiner Sphäre liegen. Insbesondere hat er der zuständigen Behörde

1. nach Vorankündigung

- a)** Zutritt zu seinem Betrieb, seiner Anlage oder seinem Fahrzeug zu gewähren und
- b)** eine Besichtigung seines Betriebes, seiner Anlage oder seines Fahrzeugs zu ermöglichen,

2. auf Verlangen

- a)** die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
- b)** die erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über

- 1.** eine Änderung der Art oder Zweckbestimmung oder
- 2.** eine wesentliche bauliche Änderung seines Fahrzeugs, Betriebs oder seiner Anlage

zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht ist dem Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigten vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Risikobewertung ist regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren; sie wird durch die zuständige Behörde spätestens alle fünf Jahre überprüft.

§ 6

Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung nach § 5 arbeitet die zuständige Behörde einen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen aus. Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen hat die nach Anhang II der Richtlinie 2005/65/EG erforderlichen Angaben zu enthalten. Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde den Zutritt zu seinem Betrieb, seiner Anlage oder seinem Fahrzeug zu gewähren.

(2) Der Plan zur Gefahrenabwehr ist regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren; er wird durch die zuständige Behörde spätestens alle fünf Jahre überprüft. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Im Plan zur Gefahrenabwehr nach Absatz 1 ist die Angabe folgender personenbezogener Daten zulässig:

1. Name und Erreichbarkeit der Grundstückseigentümer;
2. Name und Erreichbarkeit der Verantwortlichen von Betrieben im Hafengebiet;
3. Name und Erreichbarkeit von Verantwortlichen der unmittelbaren Nachbarbetriebe der Betriebe von Nummer 2;
4. soweit vorhanden, Name und Erreichbarkeit der zur Überwachung eingesetzten Personen;
5. soweit vorhanden, Namen und Erreichbarkeit von Personen, die für Notfallpläne im Hafengebiet verantwortlich sind;
6. Name und Erreichbarkeit der Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage im Sinne des § 12.

(4) Personenbezogene Daten, deren Angabe im Gefahrenabwehrplan nicht mehr erforderlich ist, sind zu löschen.

§ 7 Übungen

- (1) Die zuständige Behörde stellt mindestens einmal pro Kalenderjahr Übungen nach Anhang III der Richtlinie 2005/65/EG sicher.
- (2) Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage im Hafengebiet hat nach Absprache an der Übung mitzuwirken, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

Teil 3 Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Verordnung 725/2004 einschließlich des ISPS-Code

Abschnitt 1 Vorschriften für Hafenanlagen

§ 8

Anwendungsbereich, Ausnahmen

- (1) Die §§ 9 bis 14 finden Anwendung auf Hafenanlagen, in denen
1. Fahrgastschiffe, unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen,
 2. Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und darüber unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen,

die in der Auslandsfahrt eingesetzt werden, abgefertigt werden. Als Abfertigung gilt auch die Reparatur in Schiffswerften sowie die Benutzung von Warteplätzen und Schleusen.

- (2) Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass die §§ 9 bis 14 auch auf diejenigen Hafenanlagen Anwendung finden, die trotz hauptsächlicher Verwendung durch Schiffe, die nicht in der Auslandsfahrt eingesetzt sind, gelegentlich Schiffe abfertigen müssen, die von einer Auslandsfahrt einlaufen oder zu einer Auslandsfahrt auslaufen. Die zuständige Behörde muss ihre Entscheidung auf der Grundlage einer nach Maßgabe des ISPS-Code durchgeführten Risikobewertung treffen.

§ 9 Verantwortlichkeiten

- (1) Die Verantwortlichkeiten des ISPS-Code werden von den zuständigen Behörden wahrgenommen.
- (2) Verantwortlich für Maßnahmen, die der ISPS-Code Hafenanlagen zuordnet, ist der Betreiber einer Hafenanlage. Betreiber einer Hafenanlage im Sinne dieses Gesetzes sind der

Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der Hafenanlage.

§ 10 Risikobewertung für die Hafenanlage

(1) Die Risikobewertung für die Hafenanlage gemäß Abschnitt A/15 des ISPS-Code und deren regelmäßige Überprüfungen werden von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1

1. die erstmalige Abfertigung eines dem Abschnitt A/3 des ISPS-Code unterfallenden Schiffes anzuzeigen;

2. nach Vorankündigung

a) Zutritt zu der Hafenanlage zu gewähren und

b) eine Besichtigung der Hafenanlage zu ermöglichen;

3. auf Verlangen

a) Auskunft über die in Abschnitt B/15 des ISPS-Code aufgeführten Punkte zu geben und

b) alle dazu erforderlichen Unterlagen und Daten auszuhändigen.

(3) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über alle für die Risikobewertung maßgeblichen Sachverhalte zu unterrichten, insbesondere bei

1. einer Änderung der Art oder Zweckbestimmung der Hafenanlage,

2. einer erheblichen baulichen Änderung der Hafenanlage oder

3. einer Änderung in der Geschäftsführung des Betreibers der Hafenanlage.

(4) Nach Abschluss der Risikobewertung erstellt die zuständige Behörde einen Bericht gemäß Abschnitt A/15,7 des ISPS-Code.

§ 11

Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber der Hafenanlage hat auf der Grundlage des Berichts nach § 10 Abs. 4 für die Hafenanlage einen Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten und fortzuschreiben. Der Plan zur Gefahrenabwehr ist unter Berücksichtigung der Hinweise des Abschnitts B/16 des ISPS-Code abzufassen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestaltungsmerkmale des Plans zur Gefahrenabwehr und

2. für einzelne Arten von Hafenanlagen Mindestanforderungen an die im Plan vorzusehenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festzulegen.

(3) Der Betreiber der Hafenanlage kann einen Dritten mit der Ausarbeitung oder Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr beauftragen. Vor dem Beginn der Auftragsausführung teilt der Betreiber der Hafenanlage der zuständigen Behörde mit, wer den Auftrag erhalten hat und welche Personen der Dritte zur Ausarbeitung oder Fortschreibung des Plans einsetzen wird.

(4) Der Plan zur Gefahrenabwehr und seine wesentlichen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(5) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, die nach dem Plan zur Gefahrenabwehr ihm obliegenden Maßnahmen durchzuführen. Die Anpassung der Maßnahmen bei einem Wechsel der Gefahrenstufen hat durch den Betreiber der Hafenanlage unverzüglich, bei einem Wechsel von Gefahrenstufe 1 nach Gefahrenstufe 2 in maximal zwölf Stunden zu erfolgen.

(6) Die zuständige Behörde ist jederzeit befugt, die Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu überprüfen und dazu die Hafenanlage zu betreten und zu besichtigen. Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde den Zutritt zu gewähren. Die zuständige Behörde stellt dem Betreiber der Hafenanlage auf Verlangen eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften gemäß Abschnitt B/16.62 und 16.63 in Verbindung mit Teil B/Anhang 2 des ISPS-Code aus.

(7) Zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften sind deren ausgewiesene Beauftragte berechtigt, an den Überprüfungsmaßnahmen gemäß Absatz 6 teilzunehmen.

(8) Liegt ein genehmigter Plan zur Gefahrenabwehr nicht vor oder sind die nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden

Maßnahmen nicht durchgeführt, so kann die zuständige Behörde dem Betreiber der Hafenanlage die Abfertigung von Schiffen nach § 8 Abs. 1 untersagen.

§ 12

Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde eine Beauftragung oder einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu benennen und einzusetzen, die oder der insbesondere die Aufgaben gemäß Abschnitt A/17.2 des ISPS-Code wahrzunehmen hat. Die Beauftragte oder der Beauftragte für Gefahrenabwehr in der Hafenanlage muss über Fachkenntnisse verfügen und eine Ausbildung erhalten haben sowie zuverlässig im Sinne von § 16 sein.

(2) Die Ausbildung gemäß Absatz 1 hat die Vermittlung der unter Abschnitt B/18.1 des International Ship and Port Facility Security Code genannten Kenntnisse zum Inhalt. Der Senat wird ermächtigt, Qualität, Umfang und Inhalt der Ausbildung sowie die erforderliche Qualifikation des Lehrkörpers durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.

(3) Die Ausbildung gemäß Absatz 1 gilt nur dann als absolviert, wenn der zuständigen Behörde die teilnehmende Person und die ausbildende Einrichtung spätestens eine Woche vor Beginn des Lehrgangs mitgeteilt wird, die Behörde eine Anerkennung innerhalb einer Woche nach der Mitteilung nicht verweigert hat und der teilnehmenden Person nach Ende des Lehrgangs ein Zeugnis über die Teilnahme ausgestellt wird. Die Ausbildung gemäß Absatz 1 gilt auch dann als absolviert, wenn die Person die Anforderungen eines anderen Bundeslandes an eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage erfüllt hat und die Person in diesem Bundesland als Beauftragte oder als Beauftragter zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage tätig war.

(4) Die zuständige Behörde ist befugt, die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 durch die ausbildende Stelle zu überprüfen. Sie nimmt hierzu Einsicht in die Lehrpläne, Schulungsunterlagen und die Belege über die Qualifikation der Lehrkräfte. Sie ist befugt, jederzeit und unentgeltlich an Ausbildungseinheiten teilzunehmen. Der Senat wird ermächtigt, das Überprüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.

(5) Kommt die zuständige Behörde zu der Überzeugung, dass eine ausbildende Stelle den Anforderungen nach Absatz 2 nicht genügt, so kann sie die Anerkennung von Lehrgängen durch diese ausbildende Stelle solange verweigern, bis die ausbildende Stelle nachgewiesen hat, künftig den Anforderungen nach Absatz 2 zu genügen. Die Entscheidung über die künftige Verweigerung der Anerkennung wird der ausbildenden Stelle durch Verwaltungsakt mitgeteilt. Die zuständige Behörde verweigert die Anerkennung eines Lehrgangs, sobald und solange der ausbildenden Stelle in einem anderen Bundesland die Anerkennung ihrer Lehrgänge oder

Teilnahmebescheinigungen

verweigert wird oder der ausbildenden Stelle die Ausbildung von Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage in einem anderen Bundesland untersagt ist.

§ 13 Kommunikation

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder der Betreiber eines Schiffs, das den Vorschriften von Kapitel XI-2 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) unterliegt und einen Anlauf der Bremischen Häfen beabsichtigt, hat mindestens 24 Stunden vor Ankunft, oder einer Reisezeit von weniger als 24 Stunden, über den in Absatz 2 aufgeführten Meldeweg folgende Meldung abzugeben oder durch die örtlich beauftragte Person abgeben zu lassen. Die nachfolgend aufgeführte Anlaufreferenznummer wird bei der Hauptanmeldung des Schiffes gemäß der Bremischen Hafenordnung vergeben. Sie ermöglicht, dass alle für einen Hafenanlauf erforderlichen Daten nur einmal gemeldet werden müssen und durch die Koordinierungsstelle für elektronische Schifffahrtsmeldungen allen empfangsberechtigten Stellen zur Verfügung gestellt werden:

1. Anlaufreferenznummer;
2. Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Meldung;
3. Name der anzulaufenden Hafenanlagen, falls bekannt;
4. allgemeine Beschreibung der Ladung gemäß Kategorie:
Container, Fahrzeuge, konventionelles Stückgut, Massengut, in Ballast;
5. Name der oder des Beauftragten zur Gefahrenabwehr des Unternehmens (CSO) und 24 Stunden-Kontaktdaten;
6. Angabe, ob sich gültiges Ship Security Certificate (ISSC) an Bord befindet:
 - a) befindet sich an Bord kein ISSC ist der Grund für das Fehlen anzugeben,
 - b) befindet sich an Bord ein ISSC ist die ausstellende Behörde oder die Stelle, die das ISSC anerkannt hat, anzugeben,
 - c) das Ende der Gültigkeit des ISSC;
7. Angabe, ob sich ein genehmigter Gefahrenabwehrplan an Bord befindet;

8. Angabe der aktuellen Gefahrenstufe des Schiffes;
9. Auflistung der letzten 10 Hafenanlagen unter Angabe von:
 - a) der Liegezeit an der jeweiligen Hafenanlage,
 - b) der Gefahrenstufe des Schiffes an der jeweiligen Hafenanlage,
- c) der Schiff-zu-Schiff-Aktivitäten an der jeweiligen Hafenanlage,
- d) weitere Angaben zur jeweiligen Hafenanlage.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführte Meldung ist durch den Meldeverantwortlichen elektronisch über eine bekannt gemachte Eingangsschnittstelle (Hafeninformationssystem) zu senden oder direkt in das Datenerfassungsmodul der Koordinierungsstelle für elektronische Schifffahrtsmeldungen einzugeben. Die jeweils gültigen Kontaktdaten der Koordinierungsstelle und der Eingangsschnittstellen werden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt bekannt gegeben.

(3) Für die Abgabe der in Absatz 1 aufgeführten Meldung ist die Registrierung des jeweils Meldeverantwortlichen bei der Koordinierungsstelle oder bei der jeweils verwendeten Eingangsschnittstelle erforderlich.

§ 14 Sicherheitserklärung

(1) Die Beauftragte oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage kann um die Abgabe einer Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Code ersuchen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfindet, nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Abgabe einer Sicherheitserklärung für folgende Fälle zu regeln:

1. im Falle des Absatz 1 erfolgt ein regelmäßiger Schiffsverkehr;
2. es besteht ein über die Gefahrenstufe 1 nach Abschnitt A/2.1.9 des ISPS-Code hinausgehender Gefahrenzustand;
3. ein der EU-Verordnung 725/2004 unterfallendes Schiff liegt an einem Warteplatz, der nicht über einen genehmigten Gefahrenabwehrplan verfügt

4. ein der EU-Verordnung 725/2004 unterfallendes Schiff betreibt mit einer Hafenanlage Umschlag, die nicht über einen genehmigten Gefahrenabwehrplan verfügt.

(3) Der Betreiber der Hafenanlage hat die Sicherheitserklärungen ein Jahr lang aufzubewahren und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Abschnitt 2 Vorschriften für Schiffe

§ 15

Einlaufverbot und Hafenverweisung

(1) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass ein in § 8 Abs. 1 genanntes Schiff eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit von Personen, Fahrzeugen, Hafenanlagen oder sonstigen materiellen Gütern darstellt, kann die zuständige Behörde der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer das Einlaufen in den Hafen untersagen oder die Ausweisung aus dem Hafen anordnen, wenn die gebotene Gefahrenabwehr nicht durch Auflagen, Bedingungen oder andere geeignete Maßnahmen möglich ist.

(2) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, das Einlaufverbot, die Hafenverweisung oder die sonstigen zur Gefahrenabwehr gestellten Bedingungen und Auflagen zu beachten.

(3) Im Falle von Einlaufverboten oder Hafenverweisungen nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Behörde das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie, die Zentrale Kontaktstelle des Bundes (Point of Contact) und das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt. Wenn die Maßnahme ein Schiff im Sinne des Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28. Mai 2009, S. 57) betrifft, informiert die zuständige Behörde zusätzlich die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Die Mitteilung enthält:

1. Angaben zum Schiff, wie den Namen, die IMO-Kennnummer, die Flagge und das Rufzeichen,
2. Informationen zur Route, wie den letzten Anlaufhafen und den Bestimmungshafen,
3. eine Beschreibung von an Bord festgestellten offensichtlichen Auffälligkeiten und
4. detaillierte Aufzeichnungen über den Ort, die Zeit, die Art und den Grund der

Maßnahme.

Teil 4 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

§ 16

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der bremischen Häfen hat die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen;
2. Personen, die damit betraut sind, einen Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten oder fortzuschreiben;
3. weitere Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

(1a) Die zuständige Behörde bewertet die Zuverlässigkeit der betroffenen Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. In der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit,

1. wenn die betroffene Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. wenn die betroffene Person wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Bei sonstigen Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit der bremischen Häfen Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ergeben. Als

sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,
3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben,
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen,
5. Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.

Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person im Sinne des Absatzes 5 verbleiben auch dann, wenn sie die ihr nach § 17 Absatz 3 obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Arbeitgeber. Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung werden die Kosten abweichend von Satz 2 von der entleihenden Stelle getragen. Die betroffene Person ist bei der Antragsstellung von der zuständigen Behörde zu unterrichten über

1. den Zweck der Datenverarbeitung;
2. die nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 und Absatz 2 beteiligten Stellen;
3. die Übermittlungsempfänger nach § 19 Absatz 2 bis 4 sowie
4. die Nachberichtserstattung nach § 20 Absatz 1 und Absatz 2.

zu unterrichten.

(3) Die Überprüfung entfällt, wenn die betroffene Person

1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Hafensicherheitsrecht eines der anderen Bundesländer oder einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Luftsicherheitsrecht unterzogen worden ist und keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person vorliegen oder
2. zumindest der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes oder der Länder unterzogen worden ist.

(4) Die zuständige Behörde gibt der betroffenen Person vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften von Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 2 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. Die betroffene Person ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sie kann Angaben verweigern, die für sie oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person vorher zu belehren.

(5) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person verbleiben, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen. Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf ohne abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person verbleiben, kein Zugang zu der Risikobewertung oder dem Gefahrenabwehrplan gewährt werden; sie dürfen nicht in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt werden.

§ 17

Erhebung personenbezogener Daten, Überprüfungsverfahren

(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Sie darf zu diesem Zweck

1. die Identität der betroffenen Person überprüfen;
2. Anfragen bei den Polizeivollzugsbehörden der Länder, dem bremischen Landesamt für Verfassungsschutz, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, bei dem Bundeskriminalamt, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen;
3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen;
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit

durch den Betroffenen richten;

5. Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber nach einem eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 16 Absatz 1 erfordernden Beschäftigungsverhältnis stellen; im Falle der Arbeitnehmerüberlassung tritt die entleihende Stelle an die Stelle des Arbeitgebers.

(2) Begründen die Auskünfte der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person, darf die zuständige Behörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

(3) Die betroffene Person ist verpflichtet, an ihrer Überprüfung mitzuwirken. Soweit dies im Einzelfall geboten ist, kann diese Mitwirkungspflicht auch die Verpflichtung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens, wenn Tatsachen die Annahme von Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit begründen, oder zur Durchführung eines Tests auf Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz umfassen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Überprüfung bereits abgeschlossen ist, jedoch Anhaltspunkte für den Missbrauch von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln vorlagen oder vorliegen.

§ 18

Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständige Behörde darf die nach § 17 Absätze 1 bis 3 erhobenen Daten nur für die Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten.

§ 19

Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

(1) Sofern keine Zweifel an der Zuverlässigkeit verbleiben, erhält die betroffene Person von der zuständigen Behörde einen Bescheid über die Feststellung der Zuverlässigkeit, die mit einer befristeten Gültigkeitsdauer von fünf Jahren zu versehen ist. Können Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht ausgeräumt werden, wird die betroffene Person durch einen ablehnenden Bescheid über das Ergebnis der Überprüfung und über die eventuell zugrundeliegenden Erkenntnisse, sofern diese bekannt gegeben werden dürfen, informiert. § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet den gegenwärtigen Arbeitgeber, die Hafensicherheitsbehörde nach § 3 Absatz 2, die beteiligten Polizeibehörden des Bundes und der Länder, das bremische Landesamt für Verfassungsschutz sowie das Zollkriminalamt über das Ergebnis der Überprüfung. Die Mitteilung enthält den Familiennamen, den Geburtsnamen, sämtliche Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person, das Aktenzeichen, die Geltungsdauer und

das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Dem gegenwärtigen Arbeitgeber dürfen die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem gegenwärtigen Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit erforderlich sind. § 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(2a) Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung tritt die entleihende Stelle an die Stelle des Arbeitgebers in Absatz 2.

(3) Können Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person nicht ausgeräumt werden, so werden die für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafenbereich zuständigen Behörden der anderen Bundesländer hierüber unterrichtet. Für den Mitteilungsinhalt gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Wird ein Bescheid über die Feststellung der Zuverlässigkeit zurückgenommen oder widerrufen, hat die zuständige Behörde unverzüglich die in Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a und Absatz 3 Satz 1 genannten Übermittlungsempfänger zu unterrichten. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Nachberichtserstattung, Wiederholungsüberprüfung und Mitteilungspflicht von Änderungen

(1) Werden dem Landeskriminalamt oder dem Landesamt für Verfassungsschutz der Freien Hansestadt Bremen im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in § 16 Absatz 1 genannten Personen von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die zuständige Behörde über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen sie die nach § 19 Absatz 2 übermittelten Daten speichern. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zu diesem Zweck die in § 19 Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern.

(2) Die zuständige Behörde kann die übrigen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 beteiligten Behörden und die nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 beteiligten Ausländerbehörden um die Vornahme einer Nachberichtserstattung entsprechend dem Absatz 1 ersuchen.

(3) Begründen die nach Absatz 1 und 2 mitgeteilten Informationen Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person, so ist der Bescheid über die Feststellung der Zuverlässigkeitsüberprüfung zurückzunehmen oder zu widerrufen. Anfechtungsklagen gegen einen Widerruf oder eine Rücknahme einer Zuverlässigkeitsfeststellung haben keine

aufschiebende Wirkung.

(4) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist von den in § 16 Absatz 1 genannten Personen spätestens fünf Jahre nach Bekanntgabe der Unbedenklichkeitsbescheinigung erneut zu beantragen (Wiederholungsprüfung). Wird die Wiederholungsüberprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragt, gilt die Person bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung als zuverlässig.

(5) Zuverlässigkeitsüberprüfte Personen im Sinne des § 16 Absatz 1 sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats mitzuteilen:

- a) Änderungen ihres Namens,
- b) Änderungen ihres derzeitigen Wohnsitzes,
- c) Änderungen ihres Arbeitgebers und
- d) Änderungen der Art ihrer Tätigkeit.

(6) Arbeitgeber, die Personen für überprüfungspflichtige Tätigkeiten im Sinne von § 16 Absatz 1 einsetzen, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats die Tätigkeitsaufnahme sowie Änderungen betreffend die Tätigkeit dieser Personen mitzuteilen. Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung wird die entleihende Stelle anstelle des Arbeitgebers zur Vornahme der Meldungen nach Satz 1 verpflichtet.

§ 21

Berichtigen, Löschen und Einschränken der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die Änderung der Daten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Behörde

a) bei positiver Bescheidung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung,

b) innerhalb von zwei Jahren im Fall der Ablehnung oder des Widerrufs oder der Rücknahme der Zuverlässigkeit,

c) unverzüglich nach Rücknahme des Antrags der betroffenen Person, sofern dieser noch nicht beschieden wurde,

d) im Falle des § 16 Absatz 3 Nummer 2 innerhalb von drei Jahren nach Feststellung eines Sicherheitsrisikos im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder der Sicherheitsüberprüfungsgesetze der Länder;

2. von den nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 beteiligten Behörden der Freien Hansestadt Bremen

a) 63 Monate nach Anfrage durch die zuständige Behörde,

b) unmittelbar nach Mitteilung durch die zuständige Behörde im Fall von Ablehnungen, Rücknahmen und Widerrufen.

(3) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken. Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde, dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen verwendet werden.

(4) Die zuständige Behörde ersucht die übrigen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 beteiligten Behörden sowie die nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 beteiligten Stellen bezüglich der an sie übermittelten Daten entsprechend Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 zu verfahren.

§ 22

Verordnungsermächtigung für Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art der zu verarbeitenden Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfänger, die Form der Übermittlung und die Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §§ 16 bis 21 insbesondere

1. die Einzelheiten der Erhebung personenbezogener Daten,

2. das Verfahren einschließlich der Beteiligung der Stellen nach § 17 Abs. 1 und 2 und deren Zuständigkeiten festzulegen. § 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung bleibt unberührt.

Teil 4a
Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen

§ 22a
Verpflichtung zur Nutzung eines digitalisierten Freistellungsprozesses von Container

(1) Zur Gewährleistung eines sicheren und integralen Umschlagprozesses, sind alle am Containerumschlag beteiligten Akteure, insbesondere Reedereien, Terminals, Speditionen und Transportunternehmen, zur Nutzung eines digitalisierten Freistellungsverfahrens von Containern verpflichtet, das eine Abholung von Containern am Terminal nur bei Vorlage eines speziell gesicherten digitalen Abholrechts ermöglicht.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt, wenn ein Seeschiff einen oder mehrere Container transportiert, um eine Entladung an einem Terminal vorzunehmen und anschließend ein Weitertransport mit dem Binnenschiff, dem Lastkraftwagen oder der Eisenbahn erfolgen soll oder erfolgt.

§ 22b
Datenzugriff

(1) Die Behörden nach Absatz 3 erhalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit dies für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, Zugang zu den im EDV-System der digitalisierten Freistellungsverfahren ausgetauschten und generierten Daten.

(2) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenzugriffs. Sie hat den Grund ihres systemseitigen Datenzugriffs aktenkundig zu machen.

(3) Behörden im Sinne dieser Vorschrift sind Polizei- und Zollbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Aufgabe der Verhütung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Bundeskriminalamts als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255 S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Zollfahndungsdienst im Rahmen seiner Befugnisse nach dem Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149 S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie die weiteren Zollbehörden im Sinne des § 1 Nummer 2 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387 S. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen ihrer Aufgabe der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

(4) Der Systembetreiber hat gegenüber den berechtigten Anfragen der Behörden eine Mitwirkungspflicht, indem ein Zugriff auf die zum Freistellungsverfahren gehörenden Daten zu gewährleisten ist.

(5) Der Systembetreiber erstellt zu jedem Datenzugriff einer Behörde ein Protokoll. Das Protokoll muss folgende Daten enthalten:

1. eine eindeutige Nutzerkennung,
2. das Datum und die Uhrzeit des Datenzugriffs,
3. das Aktenzeichen,
4. den Zweck des Datenzugriffs und
5. die Referenzen, mit denen der Datenzugriff erfolgte.

(6) Die Protokolldaten dürfen nur für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, durch eine dazu befugte öffentliche Stelle, sowie für die Eigenüberwachung, der Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Strafverfahren verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des auf die Generierung folgenden Jahres zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.

(7) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Protokolle der für die Rechtmäßigkeit der Abrufe zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 22c **Verordnungsermächtigung**

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen über weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagprozessen sowie über weitere Maßnahmen zur besonderen Gefahrenabwehr zum Schutz des Hafens und seiner Hafenanlagen vor terroristischen Anschlägen zu erlassen.

Teil 5
Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 23

Gebühren

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz ist anzuwenden.

Teil 6
Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b der zuständigen Behörde nach Vorankündigung den Zutritt zu seinem Betrieb, seiner Anlage oder seinem Fahrzeug nicht gewährt oder eine Besichtigung nicht ermöglicht;
2. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und b der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Daten und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 seiner Unterrichtungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach schriftlicher Bekanntgabe nicht nachkommt;
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 der zuständigen Behörde den Zutritt nicht gewährt;
5. entgegen § 7 Abs. 2 nicht an einer Übung teilnimmt;
6. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 der zuständigen Behörde keine Anzeige von der erstmaligen Abfertigung eines dem Abschnitt A/3 des ISPS-Code unterfallenden Schiffes macht;
7. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b der zuständigen Behörde den Zutritt zu seiner Hafenanlage, deren Besichtigung und die Überprüfung seiner Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht gewährt;
8. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b keine Auskunft über die in Abschnitt B/15 des ISPS-Code aufgeführten Punkte gibt oder die von der zuständigen Behörde

verlangten Unterlagen nicht aushändigt;

9. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;

10. entgegen § 11 Abs. 1 einen Plan zur Gefahrenabwehr nicht ausarbeitet oder fortschreibt;

10a) entgegen § 11 Absatz 3 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;

11. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 die im Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage dargestellten Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht durchführt;

12. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 bei einem Wechsel der Gefahrenstufe die Maßnahmen nicht fristgemäß anpasst;

13. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 der zuständigen Behörde den Zutritt nicht gewährt;

14. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr nicht benennt und einsetzt;

15. entgegen § 14 Abs. 3 seiner Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nicht nachkommt;

16. entgegen § 15 Abs. 2 eine vollziehbare Untersagung oder Anordnung nicht befolgt;

17. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 3 eine Angabe nicht oder nicht richtig macht;

18. entgegen § 16 Absatz 5 Satz 1 Personen als Beauftragte für die Gefahrenabwehr einsetzt oder mit der Ausarbeitung oder Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr betraut, deren Zuverlässigkeit nicht festgestellt ist;

19. entgegen § 16 Absatz 5 Satz 2 nicht zuverlässigkeitsüberprüften Personen Zugang zu der Risikobewertung oder dem Gefahrenabwehrplan gewährt oder sie in besonderen Sicherheitsbereichen einsetzt, obwohl die zuständige Behörde im Einzelfall die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung verlangt hat;

20. als zuverlässigkeitsüberprüfte Person entgegen § 20 Absatz 5 Änderungen nicht mitteilt;

21. als Arbeitgeber oder als entleihende Stelle entgegen § 20 Absatz 6 Meldungen über die Tätigkeitsaufnahme oder über Änderungen betreffend der Tätigkeit zuverlässigkeitsüberprüfter Personen unterlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Teil 7
Schlussvorschriften

§ 25

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten